



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Gebührentarif Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bellmund

27. November 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgende Verordnung:

Art. 1

Periodische Kontrolle ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	42.00
für mehrstufige Brenner	CHF	62.00

Art. 2

Andere Kontrollen ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage beanstanden ist.

Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	42.00
für mehrstufige Brenner	CHF	62.00

Art. 3

Verrechenbarer Mehraufwand Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuld- baren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 4

Übrige Gebühren Die Gebühren für Administrationsaufwand und Abgaben an den Kanton betragen:

Administration/Messgerät/Fahrzeug	CHF	22.00
Abgabe an den Kanton	CHF	16.00
Rechnungsgebühr	CHF	5.00

Art. 5

Anpassung der Ge-
bühren ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahre-
steuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantons-
beitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 – 3 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6
Gebühreninkasso ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bellmund eingezogen.
² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. Administration, Mahnwesen und Verfügungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand, analog dem Gebührentarif der Gemeinde verrechnet.
³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bellmund der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8
Inkraftsetzung Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bellmund, 27.11.2023.2023

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Sig.

Sig.

Matthias Gygax
Präsident

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen am 7. Dezember 2023 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Sig.

Bettina Zahnd
Gemeindeschreiberin